

Arbeitsrecht (Nr. 150/2006)

Abbruch einer Betriebsratswahl im einstweiligen Verfügungsverfahren bei offensichtlicher Anfechtbarkeit der Wahl

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin entschied:

1.

Dem Wahlvorstand kann im Wege der einstweiligen Verfügung schon dann aufgegeben werden, eine bereits eingeleitete Betriebsratswahl abzubrechen, wenn die betriebsverfassungsrechtlichen Interessen durch einen objektiv schwerwiegenden Rechtsverstoß des Wahlvorstands evident und gravierend verletzt worden sind und die Betriebsratswahl aus diesem Grund anfechtbar ist.

2.

Ein objektiv schwerwiegender Pflichtverstoß liegt vor, wenn der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag entgegen § 7 Abs. 2 Wahlordnung (WO) nicht unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Arbeitstagen prüft, obwohl dieser auf den ersten Blick unheilbar ungültig im Sinne des § 8 Abs. 1 WO ist. Die Prüfung eines Wahlvorschlags, der fünf Tage vor Ablauf der Zwei-Wochen-Frist beim Wahlvorstand eingereicht worden ist, stellt nach Fristablauf einen objektiv schwerwiegenden Pflichtverstoß dar, durch den die Rechte der Wahlbewerber dieses Wahlvorschlags evident und gravierend verletzt werden.

Beschluss des LAG Berlin vom 07. Februar 2006

Aktenzeichen: 4 TaBV 214/06

Veröffentlicht: NZA Nr. 9/2006 vom 10. Mai 2006

20.05.2006